

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über die Darstellungen durch Bildwerfer  
der Stadt Windsbach  
(Plakatierungsverordnung)**

vom  
26.04.2023

Die Stadt Windsbach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Geltungsbereich der Verordnung nur in den hierfür von der Stadt Windsbach baurechtlich genehmigten privaten Plakatsäulen, Plakatständern und Anschlagtafeln, sowie den von der Stadt Windsbach bestimmten Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Laternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3**

**Ausnahmen**

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.
- 2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für
  - a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

b) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Die bei der Stadt Windsbach eingeholte Ausnahmegenehmigung wird nach außen dadurch dokumentiert, dass jedes einzeln genehmigte Plakat (Veranstaltungshinweis und sonst. Werbung, Information von Parteien außerhalb der unter § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Wahlkampfzeiten) einen Aufkleber (Aufkleber nach dem Muster der Anlage 01 zu dieser Plakatierungsverordnung) der Stadt Windsbach trägt.

#### § 4 Auflagen

- 1) Die Antragsteller bzw. verantwortlichen Personen für Anschläge gem. § 3, haben die in der Anlage 02 zu dieser Plakatierungsverordnung aufgeführten Auflagen zu berücksichtigen. Ebenso gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 1.
- 2) Sollte die Stadt Windsbach Verstöße gegen diese Auflage feststellen, ist diese zur unmittelbaren Entfernung der Anschläge berechtigt.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- b. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000€ belegt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Stadt Windsbach zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rückfrage oder Vorankündigung berechtigt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windsbach, den 02.06.2023

gez,  
Seitz  
Erster Bürgermeister